

RS Vwgh 1998/9/30 97/13/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/13/0046 E 30. September 1998

Rechtssatz

Den Ausführungen, daß § 64 Abs 2 BewG hinsichtlich eines bestimmten "Erhebungszeitraumes" nicht anwendbar sei, weil es sich bei Vermögenssteuer und Erbschaftssteueräquivalent um sogenannte Stichtagssteuern handle, kann nicht gefolgt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130045.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at